



III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, S. 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung des Gesetzes von 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 25.03.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eutin wird im Gebührentarif und in der Beschreibung der öffentlichen Leistung wie folgt geändert:

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je angefangene Seite	5,00 €
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	20,00 €
3.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15,00 €
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00 € - 300,00 €
7.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	15,00 €
	Für Erteilungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	30,00 €
9.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	7,00 €
10.	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen (Erschließungs- und Ausbaubeiträge)	35,00 €
11.	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach Baugesetzbuch	50,00 €
15.	Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €
16.	Ausstellung des Leichenpasses	25,00 €
22.	Erteilung einer Genehmigung zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen	50,00 €

Artikel 2

Diese III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eutin vom 20.01.2011 tritt mit Wirkung zum 01.05.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 26.03.2026

Stadt Eutin
– Der Bürgermeister –

Gez. Sven Radestock